

für die Ortsgemeinde Fachbach

AZ: GB 3

9 DS 16/ 0158

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Fachbach	öffentlich	

Widmung der Verkehrsanlage "Furtweg" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die ab der Einmündung Koblenzer Straße in Richtung Lahntal Rad- und Wanderweg verlaufende Verkehrsanlage „Furtweg“ wurde in den vergangenen Jahren sowohl einem Ausbau unterzogen als auch –nach dem Ende des bereits früher hergestellten Teilstücks- um eine Wendeanlage im Bereich des Campingplatzareals verlängert (die letztere Maßnahme war insoweit eine Erschließungsmaßnahme).

Wegen dieser teilweisen Ersterschließung sowie der Tatsache, dass im ausgebauten Teilbereich einige private Grundstücksflächen erworben wurden und nach der Straßenschlussvermessung nunmehr Bestandteil der Verkehrsanlage sind, ist es geboten, aus Gründen der Rechtssicherheit die Verkehrsanlage nach dem aktuellen Bestand noch einmal für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil bezogen auf den erstmals hergestellten Teilbereich der Verkehrsanlage (Verlängerung um eine Wendeanlage) ein endgültiger Beitragsanspruch erst mit der Widmung entsteht. Eine Widmung der Straße vor der Ausbau- und Erschließungsmaßnahme erfolgte seinerzeit im Jahre 2015 entsprechend dem damaligen Parzellenbestand und der Ausdehnung der Straße.

Das Teilstück hinter der Wendeanlage (Wendehammer) in Richtung Lahntal Rad- und Wanderweg dient nach den Festsetzungen des Bebauungsplans „Campingplatz“ auch dem öffentlichen Zugang zur Lahn und zum Lahntal Rad- und Wanderweg. Dieses Teilstück wird nur eingeschränkt gewidmet.

Hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung der Öffentlichkeit einer Verkehrsanlage und den mit einer Widmung verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zur Widmung von Verkehrsanlagen in früheren Beschlussvorlagen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Straße entsprechend den rechtlichen Anforderungen und der aktuellen Ausdehnung und dem Parzellenbestand vorzunehmen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Furtweg“ (Parzellen Flur 4, Flurstücke 153/3, 116/1, 117/1; Flur 3, Flurstücke 236/7, 237/1, 239/4, 297/1, 298/2, 253/1, 254/2, 258/2; Flur 2, Flurstücke 180/3, 172/1, 175/1 in Fachbach wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) wie nachstehend für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Das Teilstück von der Einmündung in die Koblenzer Straße bis zum Ende der Wendeanlage im Bereich des Campingplatzes (Parzellen Flur 4, Flurstücke 153/3, 116/1, 117/1; Flur 3, Flurstücke 236/7, 237/1, 239/4, 297/1, 298/2 teilweise, 253/1, 254/2, 258/2; Flur 2, Flurstücke 180/3, 172/1, 175/1) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr.
2. Das Teilstück vom Ende der Wendeanlage im Bereich des Campingplatzes bis zum Lahntal Rad- und Wanderweg (Parzelle Flur 3, Flurstück 298/2 teilweise) für den beschränkten öffentlichen Verkehr, und zwar den Fahrrad- und Fußgängerverkehr.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister